

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 10. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2023)

zum Thema:

Stationsapotheker*innen und Patient*innensicherheit an Berliner Krankenhäusern

und **Antwort** vom 25. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15522

vom 10. Mai 2023

über Stationsapotheker*innen und Patient*innensicherheit an Berliner Krankenhäusern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Vorfälle wie die kürzlich bekanntgewordenen mutmaßlichen Morde an der Charité, bei denen ein Kardiologe Patient*innen wissentlich so hohe Dosen eines Sedierungsmittels verabreichte, dass diese verstarben, zukünftig zu verhindern?

Zu 1.:

Der Senat selbst betreibt keine Krankenhäuser. Die in Berlin zugelassenen Krankenhäuser, zu denen nach § 108 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Charité gehört, erbringen Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V. Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Krankenhausbehandlung ist der Krankenhausträger ebenso verantwortlich wie für ein Fehlermanagement im Rahmen der Behandlungs- und Funktionsabläufe im Krankenhaus. Der Senat hat im Rahmen seines Regierungshandelns keine rechtlichen Befugnisse, in den Verantwortungsbereich von Krankenhausträgern einzugreifen. Er wird aber den Vorfall zum Anlass nehmen, die besondere Problematik der Medikamentenüberwachung in die regelmäßigen Gespräche mit der Berliner Krankenhausgesellschaft aufzunehmen.

2. Wie viele Fälle von medikationsbedingter Falschbehandlung hat es in Berlin im Jahr 2021 und 2022 jeweils gegeben?

4. Wie hoch ist das Verhältnis von in Krankenhäusern beschäftigten Apotheker*innen zu Betten in Berlin?

Zu 2. Und 4.:

Darüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Es besteht für den Senat auch keine rechtliche Grundlage für eine Abfrage derartiger Daten in Berliner Krankenhäusern.

3. Welche Voraussetzungen müssen Apotheker*innen in Berlin erfüllen, um Stationsarbeit leisten zu dürfen?

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Festlegung des Verhältnisses zwischen in Krankenhäusern beschäftigten Apotheker*innen zu Betten in Berlin?

Zu 3. und 5.:

In Berlin sind pharmazeutische Beratungspersonen für die Stationen (Stationsapothekerinnen, Stationsapotheker) nicht gesetzlich verankert und es sind somit auch keine Voraussetzungen für das Ausüben dieser Aufgabe formuliert. Daher existiert auch keine Festlegung eines Verhältnisses zwischen in Krankenhäusern beschäftigten Apothekern zu jeweiligen Krankenhausbetten in Berlin.

6. Wie bewertet der Senat eine mögliche verpflichtende Einführung von Stationsapotheker*innen in Berlin nach niedersächsischem Vorbild? Bei der Beantwortung bitte insbesondere auf die Aspekte Patient*innensicherheit, Behandlungsqualität, Effizienz der Behandlungen und mögliche Entlastung der Pflege eingehen.

Zu 6.:

Inwieweit die Einführung von Stationsapothekerinnen und -apothekern in Berlin nach niedersächsischem Vorbild ein sinnvoller Ansatz sein könnte, um in Kooperation mit ärztlichem und pflegerischem Personal zu einer sicheren, zweckmäßigen sowie wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie und damit effizienteren Betriebsführung beizutragen, bedarf einer abschließenden Prüfung.

Eine Evaluation der aus dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz resultierenden Ergebnisse in Niedersachsen liegt noch nicht vor und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Somit kann derzeit keine gesicherte Aussage über mögliche Effekte einer verpflichtenden Einführung von Stationsapothekerinnen und -apothekern in Berlin getätigt werden.

7. Plant der Senat die verpflichtende Einführung von Stationsapotheker*innen in Berlin ggf. nach dem Vorbild von Niedersachsen und wenn nein, warum nicht?

8. Sollte keine landesweite Gesetzesänderung zur verpflichtenden Einführung von Stationsapotheker*innen geplant sein, plant der Senat stattdessen zumindest auf die landeseigenen Krankenhäuser einzuwirken und entsprechend auf eine höhere Apotheker*innenquote im Sinne der Patient*innensicherheit, der Behandlungsqualität, der Effizienz der Behandlungen und der Entlastung der Pflege hinzuwirken?

Zu 7. und 8.:

Eine gesetzliche Regelung, in Berliner Krankenhäusern Stationsapothekerinnen und -apotheker nach dem niedersächsischen Vorbild einzuführen, bedürfen gesicherter Erkenntnisse aus der abschließenden Evaluation der niedersächsischen Regelung.

Berlin, den 25. Mai 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege